

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)

01	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 11.11.2022	Regional- und Bauleitplanung In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Ich weise aber darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden verweise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3). Ich gehe davon aus, dass der regional bedeutsame Wanderweg (RROP 2004 D 3.8 03) entlang der Straße „Bührener Esch“ nicht tangiert wird. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken bezüglich des o.a. Verfahrens. Das Planvorhaben stellt eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Nutzungen dar. Es werden jedoch folgende Hinweise und Anregungen gegeben: In der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird die Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB dargestellt, jedoch das Planzeichen Nr. 13.2.1 für die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) der PlanZV verwendet. In der Begründung wird unter Punkt 6.2 lediglich der § 9 Abs. 1 Nr. 20 aufgeführt, unter Punkt 7 nur eine Fläche mit Pflanzgebot gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB. Eine Klarstellung der textlichen Festsetzung wäre daher wünschenswert. Zwar wird auf den Ursprungsbebauungsplan Nr. 103 „Im Blauen Wunder“ verwiesen, jedoch wurde nach unseren Unterlagen dort <i>keine</i> Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt, sondern eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a i.V.m. dem entsprechenden Landschaftspflegerischen Begleitplan. Insofern handelt es sich um Bepflanzungs- oder Grünerhaltungsbindungen.	Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte und einer Spiel-/Sportanlage als Ergänzung des vorhandenen Standortes stärkt die soziale Infrastruktur und ist von öffentlichem Interesse, sodass das Vorhaben von der Stadt Bramsche höher gewichtet wird. Bei der Realisierung des Planvorhabens ist nicht mit umfassenden Erd- bzw. Erschließungsarbeiten zu rechnen. Die Belange des Schutzgutes Boden sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 103 berücksichtigt. In der Planzeichnung wird unter „4. Bodenfunde“ ein Hinweis ergänzt. Der Wanderweg bleibt von der Planung unberührt. Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Zur Einbindung der Gemeinbedarfsfläche in das Landschaftsbild ist bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 103 ein 10 m breiter Pflanzstreifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt worden. Die Bepflanzung soll mit landschaftstypischen standortgerechten Gehölzen erfolgen und wurde bei der Berechnung des Kompensationswertes als Kompensationsmaßnahme im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) berücksichtigt. Die vorgenannte Festsetzung wird unverändert in die 3. Änderung des Bebauungsplanes übernommen. Demzufolge wird die Fläche mit einem Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt und mit dem dazugehörigen Planzeichen Nr. 13.2.1 (PzV) im Bebauungsplan gekennzeichnet. Es handelt sich also nicht um eine Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wie unzutreffend in dem Entwurf zur Offenlegung dargestellt. Zur Klarstellung wird die textl. Festsetzungen (§ 2) mit Verweis auf den LBP entsprechend geändert und die Begründung redaktionell angepasst.
----	---	--	--

Bebauungsplan Nr. 103 „Im blauen Wunder“, 3 Änderung

Seite 2 von 11

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

09.02.2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Daher wird um eine Klarstellung der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und/oder 25 oder ein direkter Verweis auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan gebeten. Vor diesem Hintergrund sei zudem anzumerken, dass bei einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die alleinige Angabe des Maßnahmentyps (also Schutz, Pflege und/oder Erhaltung) nicht ausreicht. Sie sollte dann - entsprechend dem Bestimmtheitsgrundsatz - in der textlichen Festsetzung in Hinblick auf die Art und Dichte konkretisiert werden. In der Begründung unter Punkt 2 wird der Neubau der Kindertagesstätte mit möglichst CO₂-sparender Errichtung und mit einem Energiekonzept unter Einsatz erneuerbarer Energien sehr begrüßt. In diesem Zusammenhang wird angeregt, sich - vor dem Hintergrund des rasch fortschreitenden Klimawandels - noch intensiver mit dem Klimaschutz und der Klimaadaptation auseinanderzusetzen. Weitere Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie eine Fassaden- und/oder Dachbegrünung etc. wären beispielsweise möglich. Redaktioneller Hinweis: Auf dem Deckblatt der Begründung sollte der Titel korrigiert werden.	Da es sich nicht um eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt (s.o.), ist eine Konkretisierung der Bepflanzung im Bebauungsplan nicht erforderlich. Hierzu wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 103 verwiesen (vgl. § 2 der textl. Festsetzungen), in dem die Art und Dichte der Bepflanzung konkretisiert ist. Die Stadt Bramsche ist bestrebt die Belange des Klimaschutzes bei Planaufstellung zu berücksichtigen und bspw. Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden zu fördern. Da es sich um stadteigene Flächen handelt, wurde auf verbindliche Festsetzungen verzichtet. Die Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen o.ä. ist Bestandteil der nachfolgenden Ausführungsplanung. Der Titel wird auf dem Deckblatt korrigiert.
		<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Baudenkmalspflege bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Im Blauen Wunder" der Stadt Bramsche keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: Beim Abschieben der Trasse der Straße „Bührener Esch“ in Verlängerung der Nordtangente wurden im Jahr 2002 unter dem hier aufgetragenen Plaggenesch Siedlungsreste des Frühmittelalters (9./10. Jh.) in Form von Grubenhäusern und -öfen sowie Keramikfragmente freigelegt. Zusammen mit wenig südlich freigelegten ähnlichen Befunden kann davon ausgegangen werden, dass sich der Schwerpunkt einer frühmittelalterlichen Wüstung im Änderungsbereich befindet.	Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf archäologische Fundstellen wird zur Kenntnis genommen und unter „4. Bodenfunde“ in der Planzeichnung sowie in der Begründung ergänzt. Die Belange des Schutzgutes Boden wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 103 berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Siedlungsstelle, die der 2016/17 in Hesepe ergrabenen vergleichbar sein dürfte, muss zunächst mit Suchgrabungsschnitten weiter erschlossen werden, um anschließend vollständig und flächig ausgegraben zu werden. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die darüber hinaus geltende grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.	Neben der grundsätzlichen Melde- und Sicherheitspflicht wird ein Hinweis auf archäologische Bodenfunde in der Planzeichnung ergänzt.
		<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.103 „Im blauen Wunder“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Immissionsschutz – Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft- sind in dem Begründungsentwurf aus August 2022 in Kap. 8 auf Seite 9 f. nicht enthalten. In Kap.10 Textl. Hinweise/ Empfehlung Punkt 2. wird auf die ortsüblichen landw. Immissionen die im Umfeld durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung entstehen können hingewiesen. Dieses ist auch in den Textlichen Festsetzungen unter C) Hinweise unter 2. aufgenommen.	Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Mit unzulässigen Geruchsimmissionen durch Tierhaltung ist im Plangebiet aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Tierhaltungsanlage nicht zu rechnen. Die Begründung wird in Kap. 10 „Immissionsschutz“ um einen Hinweis auf nicht relevanten Geruchsimmissionen ergänzt.
		<u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.103 der Stadt Bramsche bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.	Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bei Bauarbeiten beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hinweis 2: Aufgrund des aktuell immer mehr zunehmenden Flächenbedarfs durch Wohngebäude, groß dimensionierte Garagen und Carports sowie weiteren befestigten Auto-Stellflächen neben oder vor dem eigentlichen Wohngebäude, sowie dem Trend hin zu befestigten Vorgärten, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten von der Kommune genutzt werden die übermäßige Versiegelung privater Grundstücke, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan, einzudämmen. Hintergrund ist der Schutz der Grundwasserneubildungsrate.	Die Versiegelung von Flächen wird auf ein erforderliches Maß im Bebauungsplan reduziert. Die Grundflächenzahl (GRZ) für die Kindertagesstätte ist mit 0,4 geringgehalten. Im Bereich des „Dirtparks“ ist kaum mit Versiegelung zu rechnen. Das Oberflächenwasser ist gem. § 1 der örtlichen Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB) auf den Grundstücken vor Ort zu versickern, wodurch die Grundwasserneubildung gefördert wird.
		<u>Brandschutz:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. • Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. • Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Ein-	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		vernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasser-rohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. • Löschwasserversorgung - unabhängig Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: ○ Löschwasserteiche (DIN 14210) ○ Löschwasserbrunnen (DIN 14220) ○ unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) ○ Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist zu empfehlen, im Bereich des Änderungsbereiches an zentraler Stelle eine weitere unabhängige Löschwasserquelle zu schaffen, da der Hasesee aufgrund der Entfernung von mehr als 500 Metern eine zügige Brandbekämpfung zweifelhaft erscheinen lässt. Siehe auch den Schriftverkehr zu diesem Thema im Rahmen der Auf-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Hasesee aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nur bedingt als unabhängige Löschwasserversorgung herangezogen werden kann. Zusätzlich kann ein Tiefbrunnen als unabhängige Löschwasserversorgung dienen. Die Herstellung eines Tiefbrunnens ist in nachfolgender Ausführungsplanung abzustimmen. Die Begründung wurde um den vorgenannten Punkt angepasst.

Bebauungsplan Nr. 103 „Im blauen Wunder“, 3 Änderung

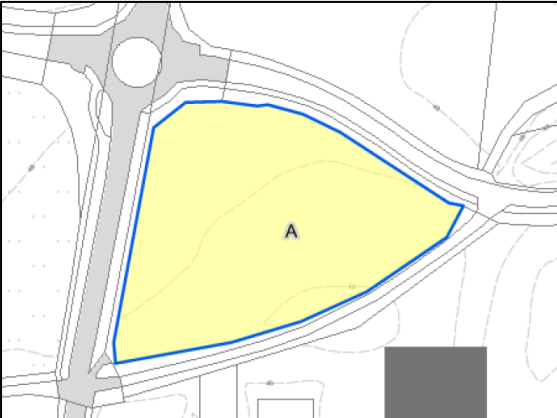
Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

09.02.2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		stellung des B-Planes 103. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird! Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht, der Kreisstraßen sowie der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Abwägung werden den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitgeteilt. Eine digitale Ausfertigung des Bebauungsplanes wird nach Inkrafttreten auf der Internetplattform des Landkreises Osnabrück hochgeladen.
02	Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Straße 6 49078 Osnabrück Schreiben v. 04.10.2022	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: Beim Abschieben der Trasse der Straße „Bührener Esch“ in Verlängerung der Nordtangente wurden im Jahr 2002 unter dem hier aufgegebenen Plaggenesch Siedlungsreste des Frühmittelalters (9./10. Jh.) in Form von Grubenhäusern und -öfen sowie Keramikfragmente freigelegt. Zusammen mit wenig südlich freigelegten ähnlichen Befunden kann davon ausgegangen werden, dass sich der Schwerpunkt einer frühmittelalterlichen Wüstung im Änderungsbereich befindet. Die Siedlungsstelle, die der 2016/17 in Hesepe ergrabenen vergleichbar sein dürfte, muss zunächst mit Suchgrabungsschnitten weiter erschlossen werden, um anschließend vollständig und flächig ausgegraben zu werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmal-	Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf archäologische Fundstellen wird zur Kenntnis genommen und unter „4. Bodenfunde“ in der Planzeichnung sowie in der Begründung ergänzt. Die Belange des Schutzgutes Boden wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 103 berücksichtigt. Neben der grundsätzlichen Melde- und Sicherheitspflicht wird eine Hinweis auf archäologische Bodenfunde ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		schutzgesetz). Auf die darüber hinaus geltende grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.	
03	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben v. 04.10.2022	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1332-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.
04	Glasfaser NordWest GmbH & co. KG Am Küstenkanal 8 26131 Oldenburg E-Mail v. 06.10.2022	aktuell liegt keine Glasfaserinfrastruktur in den genannten Bereichen vor. Die Voraussetzung einer Anbindung für zukünftige Gebäude sind gegeben und sehr gut.	Sofern im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen Bedarf an einer Versorgung durch Glasfaser besteht, wird der Vorhabenträger sich rechtzeitig mit Glasfaser Nordwest in Verbindung setzen.
05	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 10.11.2022	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts solltengemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheideri@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
06	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover Schreiben v. 27.10.2022	erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. 	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Aufgrund der Kleinräumigkeit wird auf eine kostenpflichtige Luftbildauswertung verzichtet.

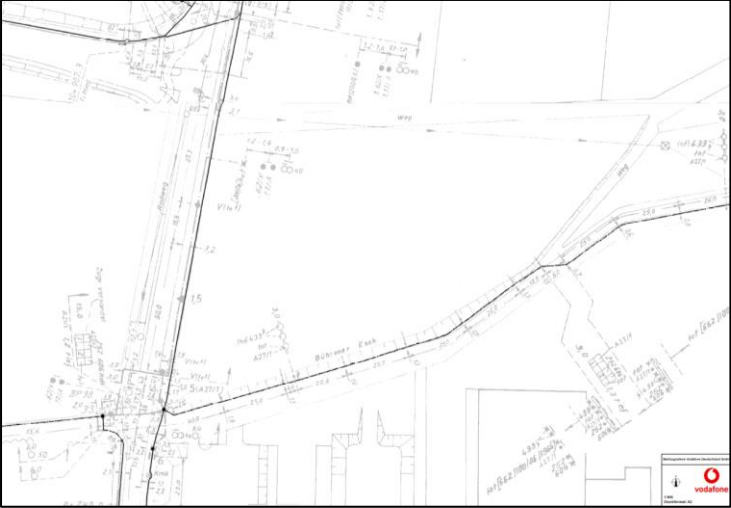


Bebauungsplan Nr. 103 „Im blauen Wunder“, 3 Änderung

Seite 10 von 11

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

09.02.2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover E-Mail v. 11.11.2022	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. 	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung ergänzt und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Keine Anregungen und Bedenken nach § 3 (2) BauGB hatten:

1. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail v. 17.10.2022
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT11, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, E-Mail v. 27.10.2022
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, E-Mail v. 10.11.2022
4. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail v. 04.10.2022
5. EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg, E-Mail v. 17.10.2022
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück, Schreiben v. 26.10.2022
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Fachbereich 2, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, E-Mail v. 11.10.2022
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 Standort Oldenburg, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg, Schreiben v. 20.10.2022
9. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben v. 04.10.2022
10. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben v. 20.10.2022
11. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück, Schreiben v. 08.11.2022
12. SWO Netz GmbH, Postfach 3725, 49027 Osnabrück, Schreiben v. 17.11.2022
13. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück, E-Mail v. 05.10.2022
14. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück, Schreiben v. 10.10.2022

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Maschsstraße 9, 49565 Bramsche
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
3. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
4. E-Plus Mobilfunk GmbH Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf
5. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Löbestr.1, 53173 Bonn
6. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
7. Hauptverband Osnabrück Landvolk (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück
8. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
9. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 48090 Osnabrück
10. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
11. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
12. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
13. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück
14. Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg
15. Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (2) BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.